

1. Änderungssatzung

zur Gebührensatzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Groitzsch vom 08.11.2007

Aufgrund von § 63 Abs. 2 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 18.10.2004, zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.07.2007 und der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächs-GemO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 18.03.2003, zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.06.2006 [und der § 47 Abs. 2 i.V.m. § 6 Abs. 1 und § 5 Abs. 4 Sächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19.08.1993, zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.05.2004] in Verbindung mit den §§ 2, 6, 9 ff. und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 26.08.2004, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.07.2005 hat der Stadtrat der Stadt Groitzsch am 08.10.2009 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Höhe der Abwassergebühren

- (1) Für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung gemäß § 5 der Gebührensatzung vom 08.11.2007 beträgt die Gebühr für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet und durch ein Klärwerk gereinigt wird 2,39 € je Kubikmeter Abwasser.
- (2) Für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung gemäß § 5 der Gebührensatzung vom 08.11.2007 beträgt die Gebühr für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet wird, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind 1,58 € je Kubikmeter Abwasser.
- (3) Für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung gemäß § 5 der Gebührensatzung vom 08.11.2007 beträgt die Gebühr für Abwasser, welches über biologische Kleinkläranlagen gereinigt und in öffentliche Kanäle eingeleitet wird 0,78 € je Kubikmeter Abwasser.
- (4) Für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung gemäß § 8 der Gebührensatzung vom 08.11.2007 beträgt die Gebühr für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet und durch die Kläranlage geleitet wird 0,39 € je Quadratmeter der zu veranlagenden Grundstücksfläche im Jahr.
- (5) Für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung gemäß § 8 der Gebührensatzung vom 08.11.2007 beträgt die Gebühr für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind 0,15 € je Quadratmeter der zu veranlagenden Grundstücksfläche im Jahr.

Hinweis:

§ 11 Abs. 6 und 7 der Gebührensatzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Groitzsch vom 08.11.2007 bleiben unverändert.

§ 2 In-Kraft-Treten

- (1) Soweit Abgabenansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht auf Grund des SächsKAG oder des Vorschaltgesetzes Kommunalfinanzen bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung, die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld gegolten haben.
- (2) Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Groitzsch, den 08.10.2009


Kunze
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stand gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist;
3. Der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeiten widersprochen hat;
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen-

Groitzsch, den 08.10.2009


Kunze
Bürgermeister